Ausführungsbestimmungen zu den Fördermassnahmen für Kinobetriebe und Filmfestivals (AB FKF)

vom 5. August 2026

Der Stadtpräsident,

gestützt auf die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) vom 21. Mai 2025[1], den Stadtratsbeschluss Nr. 3443 vom 29. Oktober 2025 und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 6066 vom 8. April 2026[2],

beschliesst:

A. Gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der Fördermassnahmen für Kinobetriebe und Filmfestivals, insbesondere:

a. die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen;

b. das Verfahren.

Förderperiode

Art. 2 Die Beiträge werden über eine dreijährige Förderperiode vergeben.

Anspruch

Art. 3 Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Anspruch.

Verfahren

a. Ausschreibung und Gesuchseinreichung

Art. 4 [1] Die Dienstabteilung Kultur (KTR) ist für die öffentliche Ausschreibung zuständig.

[2] Die Ausschreibung erfolgt alle drei Jahre.

[3] Die Gesuchseinreichung erfolgt in elektronischer Form über das Eingabeportal der KTR.

b. formale Prüfung

Art. 5 [1] Das Ressort Film prüft die formalen Voraussetzungen.

[2] Es leitet die Gesuche an die Filmkommission weiter, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

[3] Die Leitung des Ressorts Film erlässt einen Nichteintretensentscheid, wenn die formalen Voraussetzungen:

a. offensichtlich nicht erfüllt sind;

1 AS 616.100

2 GR Nr. 2025/495

b. bei formal mangelhaften Eingaben trotz Ansetzung einer Nachbesserungsfrist nicht erfüllt sind.

c. inhaltliche Beurteilung

Art. 6 [1] Die Filmkommission beurteilt Gesuche inhaltlich.

[2] Sie unterbreitet ihre Empfehlung der Entscheidinstanz.

d. Entscheid

Art. 7 [1] Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet über die Gewährung der Beiträge.

[2] Sie oder er kann die Entscheidbefugnis an die Dienstchefin oder den Dienstchef KTR übertragen.

e. Subventionsverfügung und Subventionsvereinbarung

Art. 8 [1] Die Dienstchefin oder der Dienstchef KTR erlässt eine Verfügung gegenüber:

a. den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern;

b. den Gesuchstellenden, deren Gesuch abgewiesen wird.

[2] Sie oder er schliesst mit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern eine Subventionsvereinbarung ab.

[3] Für gewinnorientierte Kinobetriebe regelt die Subventionsvereinbarung das Gewinnausschüttungsverbot für den subventionierten Bereich gemäss Art. 9 Abs. 3.

B. Dreijährige leistungsgebundene Beiträge an Kinobetriebe

Formale Voraussetzungen

Art. 9 [1] Gesuche können eingereicht werden von Kinobetrieben, die:

a. als juristische Person des Privatrechts konstituiert sind;

b. einen professionellen und ganzjährigen Spielbetrieb in der Stadt Zürich aufweisen;

c. ein geplantes Programm in der Stadt Zürich mit jährlich mehr als 100 Filmen im Bereich aktuelle Independent- und Schweizer Filme aufweisen;

d. in ihrem Gesamtprogramm in der Stadt Zürich für den Zeitraum der Förderperiode einen Anteil von Filmen aus dem Bereich aktuelle Independent- und Schweizer Filme von mehr als 50 Prozent ausweisen;

e. eine angemessene Entschädigung von Kulturschaffenden nachweisen, die sich an den Empfehlungen der jeweiligen Berufsverbände orientiert; und

f. von der Stadt nicht bereits für den gleichen Zweck subventioniert werden.

[2] Die Gesuchstellenden müssen ihr Gesuch rechtzeitig und vollständig einreichen.

[3] Gewinnorientierte Kinobetriebe müssen mit dem Gesuch eine Spartenrechnung für den Bereich Independent- und Schweizer Film vorlegen.

Inhaltliche Kriterien

Art. 10 Die Gesuche werden nach folgenden inhaltlichen Kriterien beurteilt:

a. Bedeutung des Kinobetriebs (Profil) und dessen geplanten Programms für die Präsentation von aktuellen Filmen aus dem Independentbereich mit besonderer Berücksichtigung des Schweizer Films in der Stadt Zürich;

b. Bedeutung des Kinobetriebs als Kulturort mit gelebter Filmkultur und aktiver Publikumsbindung, der:

 1. die Filme mit vermittelnden und ergänzenden Programmpunkten rahmt, und

 2. Kooperationen mit Festivals und weiteren Partnerinnen und Partnern pflegt;

c. Umsetzbarkeit der geplanten Vorhaben in:

 1. der Präsentation des geplanten aktuellen Independent- und Schweizer Filmschaffens, und

 2. Vermittlungs- und Kooperationsinitiativen.

Beitragsbemessung

Art. 11 [1] Die Beitragshöhe orientiert sich an dem für die Förderperiode geplanten Programm unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.

[2] Die maximale Beitragshöhe beträgt Fr. 2400.– pro aktuellen Independent- oder Schweizer Film, der in der Förderperiode:

a. in mindestens 20 öffentlichen Vorstellungen präsentiert wird; und

b. insgesamt mindestens 200 bezahlte Eintritte erzielt.

C. Dreijährige Programmbeiträge an Filmfestivals

Formale Voraussetzungen

Art. 12 [1] Gesuche können eingereicht werden von Veranstaltern, die:

a. jährlich ein Filmfestival in der Stadt Zürich veranstalten;

b. mindestens fünf von der Stadt mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützte Ausgaben durchgeführt haben;

c. eine Bestätigung eines oder mehrerer Kinos in der Stadt Zürich als Spielstätte vorweisen;

d. eine angemessene Entschädigung von Kulturschaffenden nachweisen, die sich an den Empfehlungen der jeweiligen Berufsverbände orientiert;

e. nicht gewinnorientiert sind; und

f. von der Stadt nicht bereits für den gleichen Zweck subventioniert werden.

[2] Die Gesuchstellenden müssen ihr Gesuch rechtzeitig und vollständig einreichen.

Inhaltliche Kriterien

Art. 13 Die Gesuche werden nach folgenden inhaltlichen Kriterien beurteilt:

a. Qualität und Originalität des geplanten Programms;

b. Bedeutung des Festivals und des geplanten Programms für die Zürcher Festivallandschaft und das Filmangebot in der Stadt Zürich;

c. Entwicklungspotenzial aufgrund der mehrjährigen Förderung;

d. Professionalität und Qualifikation des Teams;

e. überregionale Ausstrahlung, Wirkungspotenzial und öffentliche Relevanz;

f. Realisierbarkeit der geplanten Vorhaben und Entwicklungsschritte;

g. Vernetzung und Kooperationen mit Kinobetrieben, Kulturorten, Communities und weiteren Partnerinnen und Partnern;

h. Vielfalt in den Bereichen Team, Kommunikation und Publikum.

Beitragsbemessung

Art. 14 [1] Die Beitragshöhe orientiert sich am geplanten Programm unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.

[2] Die Beitragshöhe beträgt:

a. jährlich maximal Fr. 100 000.–; und

b. maximal 30 Prozent des Gesamtbudgets des Filmfestivals.

D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 15 [1] Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. September 2026 in Kraft.

[2] Sie gelten bis zum 31. Dezember 2032.